

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Umlegung der Gashochdruckleitung Empelder Straße/Fränkische Straße
(DN 500 MOP 40)

Firma: Enercity Netz GmbH

Standort: Stadt Hannover, Stadtteil Hannover-Badenstedt

Allgemeine Angaben:

Die Enercity Netz GmbH plant die Umlegung der Gashochdruckleitung Empelder Straße/Fränkische Straße (DN 500, PN 40) in Hannover-Badenstedt auf einer Länge von ca. 50 m. Die Umlegung ist im Zuge des Ausbaus der Stadtbahntrasse im Bereich Lenther Straße bis B65 (Hermann-Ehlers-Allee), welche durch die Transtecbau GmbH Hannover im Auftrag der Infrastrukturgesellschaft Hannover durchgeführt wird, notwendig.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nr. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartenserver Nibis/Cardo und Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 27.01.2022, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	In über 900 m Entfernung befindet sich das LSG „Calenberger Börde“ (LSG H-R 00002). Nicht betroffen.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG und § 22 Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	In ca. 750 m liegt das Schutzgebiet „Bornumer Holz“ (GLB H-S 00007). Nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	Nicht bekannt.
Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	Nicht bekannt.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Der chemischer Zustand des Grundwassers gem. WRRL ist als schlecht eingestuft.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Hannover-Badenstedt gehört zum Oberzentrum Hannover und ist damit Teil eines „Zentralen Siedlungsgebietes“.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt.

Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht bekannt.
---	----------------

Prüfung 1 Stufe §7 Abs. 2 S. 4 UVPG:

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG) vor.

Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Für diese Gebiete wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass der Vorhabenstandort Teil eines „Zentralen Siedlungsgebietes“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes ist. Hannover-Badenstedt gehört zum Oberzentrum Hannover.

Hier gilt dem Schutzgut Mensch besondere Beachtung.

Der Standort ist durch seine Lage im Straßenbereich durch Verkehrslärm, Kfz-Abgase und einen überwiegend hohen Versiegelungsgrad vorbelastet. Durch die Bautätigkeiten der Leitungsverlegung wird es temporär durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten zu erhöhten Lärmauswirkungen und Schadstoffemissionen kommen. Negative Auswirkungen auf die angrenzende Wohnnutzung (Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit) können nicht ausgeschlossen werden. Durch die zeitliche Begrenzung auf die Bauphase und unter Einbeziehung der Vorbelastungen ist die Störwirkung auf den Menschen durch das Vorhaben jedoch als nicht erheblich einzustufen.

Des Weiteren liegt der Bereich des Vorhabens in einem Gebiet, in dem der chemische Zustand des Grundwassers gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie als schlecht eingestuft ist. Eine Verschlechterung des Grundwasserzustands ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es werden im Zuge der Herstellung der Baugruben Grundwasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht zu erwarten. Um eine eventuelle Beeinträchtigung der noch vorhandenen Bäume durch die Grundwasserhaltung zu vermeiden, wird bei länger als drei Wochen andauernder Wasserhaltung während der Vegetationsperiode eine Bewässerung stattfinden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:

Das Vorhaben ist Teil eines „Zentralen Siedlungsgebietes“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes. Hannover-Badenstedt gehört zum Oberzentrum Hannover.

In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit von ca. zwei Monaten und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktion „Zentraler Ort“ im Sinne des ROG und das Schutzgut Mensch zu rechnen. Durch den Betrieb der Leitung ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Arbeiten werden in Abstimmung mit den anderen Leitungsbetreibern, der Transteckbau GmbH (Stadtbahnausbau), der Landeshauptstadt Hannover durchgeführt. Die erforderlichen Verkehrseinschränkungen werden in Abstimmung mit der Transteckbau GmbH und der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt.

Ein relevanter Einfluss auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Boden, Luft und Wasser sind nicht zu erwarten, da der Bereich des Vorhabens bereits stark anthropogen überprägt ist.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 27.01.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

■